

# HAUPTSATZUNG

## DER STADT FRANKFURT AM MAIN

Stand: 4. Mai 2016

### Inhalt:

- §1 Stadtgebiet
- § 2 Präsidium der Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Der Gemeindevorstand
- § 4 Ortsbezirk und Ortsbeiräte
- § 5 Ausländerbeirat
- § 6 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
- § 7 Stadtfarben und Stadtwappen
- § 8 Amtskette
- § 9 Öffentliche Bekanntmachung
- § 10 Haushaltswirtschaft
- § 11 Tonübertragung im Internet
- §12 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 5, 6, 7, 57 Absatz 1 und 58 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 168) hat die Stadtverordnetenversammlung die vorbezeichnete Satzung vom 19. Oktober 1978 durch Beschluss vom 14.04.2016, § 8, geändert.<sup>1</sup>

Die Satzung hat damit folgenden Wortlaut:

---

<sup>1</sup> § 2 geändert in Kraft mit Wirkung vom 4. Mai 2016 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main 2016, S. 651)

## § 1 Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main umfasst die Gemarkungen nach dem Stand vom 1. Oktober 2001 ohne das aus dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main ausgegliederte und in das Gebiet des Main-Taunus-Kreises eingegliederte Flurstück Kriftel-Läusgrund VF 1548.<sup>2,3</sup>

## § 2 Präsidium der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus der Stadtverordnetenvorsteherin/ dem Stadtverordnetenvorsteher, drei<sup>4</sup> gleichberechtigten Stellvertreterinnen/ Stellvertretern, sechs Schriftführerinnen/ Schriftführern und sechs Beisitzerinnen/ Beisitzern besteht.

## § 3 Der Gemeindevorstand

**1**Der Magistrat ist der Gemeindevorstand. **2**Er besteht aus dem Oberbürgermeister als dem Vorsitzenden, dem Bürgermeister, zehn weiteren hauptamtlichen und 14 ehrenamtlichen Beigeordneten (Stadträten).

## § 4 Ortsbezirke und Ortsbeiräte

**1**Gemäß §§ 81 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung ist das Stadtgebiet in 16 Ortsbezirke eingeteilt. **2**Die Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der beigefügten Karte und der Übersicht (Anlagen 1 und 2).<sup>5</sup> **3**Für jeden Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat gebildet. **4**Er besteht in Ortsbezirken bis 8.000 Einwohnern aus der Höchstzahl von neun Mitgliedern. **5**In Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnern aus der höchstzulässigen Zahl von 19 Mitgliedern. **6**Näheres regelt die von der Stadtverordnetenversammlung erlassene Geschäftsordnung.

---

<sup>2</sup> vom Abdruck wurde abgesehen

<sup>3</sup> Eingefügt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. September 2013, § 3633, in Kraft mit Wirkung vom 9. Oktober 2013 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main 2013, S. 1232)

<sup>4</sup> Eingefügt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.04.2016, § 8, in Kraft mit Wirkung vom 4. Mai 2016 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main 2016, S. 651)

<sup>5</sup> vom Abdruck wurde abgesehen

### § 5 Ausländerbeirat<sup>6</sup>

(1) **1**Für das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main wird ein Ausländerbeirat eingerichtet. **2**Er besteht aus 37 Mitgliedern. **3**Der Ausländerbeirat trägt den Namen Kommunale Ausländer- und Ausländerinnen-Vertretung in Frankfurt am Main (KAV); er kann der Stadtverordnetenversammlung eine Änderung dieses Namens vorschlagen. **4**Bei der Wahl zum Ausländerbeirat ist die Möglichkeit der Briefwahl gegeben.<sup>7</sup>

(2) **1**Die KAV vertritt gegenüber den Organen der Stadt Frankfurt am Main die Interessen der ausländischen Einwohner. **2**Im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach § 88 Hessische Gemeindeordnung soll sie die Teilnahme der ausländischen Einwohner am gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben fördern, die Lebensbedingungen dieses Personenkreises verbessern, das Zusammenleben deutscher und ausländischer Einwohner unterstützen und zur Verständigung zwischen allen Einwohnern bei Wahrung unterschiedlicher kultureller Identitäten beitragen.

(3) **1**Im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse kann die KAV Öffentlichkeitsarbeit als Interessenvertretung der in Frankfurt am Main lebenden ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betreiben. **2**Sie kann Mitglied einer durch Landesrecht geschaffenen Organisation gewählter Ausländerbeiräte werden.

### § 6 Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige ist in einer besonderen Satzung zu regeln.

### § 7 Stadtfarben und Stadtwappen

**1**Die Stadtfarben sind weiß-rot. **2**Das Stadtwappen zeigt den weißen (silbernen), aufgerichteten, goldgekrönten und goldbewehrten Adler mit gespreizten Flügeln und Fängen, mit blauer Zunge und blauen Krallen auf dem roten Feld.

### § 8 Amtskette

Die Anlegung der goldenen Amtskette der Stadt Frankfurt am Main ist dem Oberbürgermeister, der silbernen Amtskette dem Bürgermeister bei feierlichen Anlässen persönlich vorbehalten.

---

<sup>6</sup> Eingefügt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.07.1997, § 558, in Kraft mit Wirkung vom 09.11.1997 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main 1997, S. 662)

<sup>7</sup> Eingefügt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.07.2005, § 9640, in Kraft mit Wirkung vom 27.09.2005 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main 2005, S. 1115)

### § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) **1** Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Frankfurt am Main erfolgen im "AMTSBLATT STADT FRANKFURT AM MAIN". **2**Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts vollendet.

(2) **1**Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 7.10 bis 15.40 Uhr mittwochs in der Zeit von 7.10 bis 19.00 Uhr auf die Dauer von zwei Wochen ausgelegt.<sup>8</sup> **2**Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen. **3**Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. **4**Die öffentliche Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(3) Für öffentliche Bekanntmachungen der örtlichen Stiftungen, die gemäß § 120 HGO von der Stadt verwaltet werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) **1**Öffentliche Zustellungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung. **2**Diese ist an den Anschlagtafeln im Rathaus, Bethmannstraße 3, für die Dauer von zwei Wochen auszuhängen.<sup>9</sup>

### § 10 Haushaltswirtschaft<sup>10</sup>

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Frankfurt am Main wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

### § 11 Tonübertragung im Internet<sup>11</sup>

**1**Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können im Internet als Tonübertragung zugänglich gemacht werden. **2**Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

---

<sup>8</sup> Geändert mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2009; § 7348 in Kraft mit Wirkung vom 3. Februar 2010 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main vom 02.02.2010, S. 99)

<sup>9</sup> Geändert mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.2007, § 3005, in Kraft mit Wirkung vom 26. März 2008 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main 2008, S. 411)

<sup>10</sup> Eingefügt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2006, § 10945, in Kraft mit Wirkung vom 01.01.2007 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main 2006, S. 578)

<sup>11</sup> Eingefügt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.09.2013, § 3606, in Kraft mit Wirkung vom 09.10.2013 (Amtsblatt Stadt Frankfurt am Main 2013, S. 1232)

## Hauptsatzung

---

### **§12 In-Kraft-Treten<sup>12</sup>**

**1**Die Hauptsatzung tritt am 5. Juni 1952 in Kraft. **2**Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

---

<sup>12</sup> Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Hauptsatzung in der ursprünglichen Fassung vom 5. Juni 1952